

# Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI  
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow  
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 63  
Nr. 13 / 23. März 2015

Krankenversicherung Fachgebiet

**Anspruch des Versicherers auf Prämienzahlung  
Kündigung des Versicherungsvertrages wegen Fehlens des  
Anschlussversicherungsnachweises (§ 205 Abs. 6 VVG)** Thema

Die **Kündigung einer Pflichtkrankenversicherung** gemäß § 193 Abs. 3 S. 1 VVG setzt nach § 205 Abs. 6 VVG den Nachweis eines bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung fortbestehenden Versicherungsschutzes voraus. Die Kündigung wird gemäß § 205 Abs. 6 S. 2 VVG a.F. (in der bis zum 30.04.2013 gültigen Fassung) erst zum Zeitpunkt des Zugangs des Nachweises der Anschlussversicherung beim bisherigen Versicherer wirksam. Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim bisherigen Versicherer kommt nicht in Betracht (vgl. BGH, VersR 2012, 1375). Nach der Neufassung des § 205 Abs. 6 S. 2 VVG wird die Kündigung demgegenüber nicht „erst“ dem Zeitpunkt des Zugangs des Nachweises der Anschlussversicherung beim bisherigen Versicherer wirksam, sondern „nur“ wirksam, wenn der VN innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist. Liegt der Termin, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, mehr als zwei Monate nach der Kündigungserklärung, muss der Nachweis bis zu diesem Termin erbracht werden. Die Neuregelung hilft daher längere Schwebezustände bezüglich der Frage der Wirksamkeit der Kündigung zu verhindern.

Grundlagen

In einer Entscheidung vom 14.01.2015 (AZ: IV ZR 43/14) hat der BGH festgestellt, der seinen Prämienanspruch geltend machende Versicherer könne sich nicht auf die Unwirksamkeit einer vom VN ausgesprochenen Kündigung wegen Fehlens eines Anschlussversicherungsnachweises gemäß § 205 Abs. 6 VVG a.F. berufen, wenn er den VN nicht nachweisbar auf dessen Fehlen hingewiesen hat (vgl. BGH, VersR 2013, 305). Diese Hinweispflicht ergebe sich unmittelbar aus dem **Versicherungsvertrag**, der in **besonderer Weise vom Grundsatz von Treu und Glauben** beherrscht wird (BGH, VersR 1991, 1129). Ein derartiger Hinweis sei dem Versicherer, der die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Kündigung eines Krankheitskostenversicherungsvertrages, der eine Pflicht aus § 193 Abs. 3 S. 1 VVG erfüllt, regelmäßig besser kenne als der VN, möglich und beeinträchtige seine Interessen nicht (BGH, aaO). Diese Hinweispflicht aus § 242 BGB werde nicht durch die Beratungspflicht gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 VVG verdrängt (Prölss/Martin, VVG, 28. Auflage, § 6, Rn. 44).

Aktuelles

Die **Hinweispflicht des Versicherers** umfasse nicht nur die **Absendung** eines entsprechenden **Hinweisschreibens**, sondern auch dessen **Zugang** beim VN. Der Zugang sei, ebenso wie bei der Hinweispflicht gemäß § 186 S. 1 VVG (vgl. hierzu Prölss/Martin, VVG, 28. Auflage, § 186 VVG, Rn. 10.) vom **Versicherer darzulegen und zu beweisen**. Fehlt es an einem derartigen Nachweis stehe dem Versicherer grundsätzlich ein Prämienanspruch gegenüber dem VN nach Wirksamkeit der Kündigung nicht zu, da nur so für den VN sichergestellt sei, dass er nicht zeitgleich zwei Versicherungen mit dem selben Leistungsinhalt und der Verpflichtung zur doppelten Prämienzahlung unterhält. Demgegenüber kann sich der VN jedoch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) seinerseits nicht auf einen unterbliebenen oder jedenfalls nicht bewiesenen Zugang des Hinweises des Versicherers berufen, wenn er für den Zeitraum zwischen Kündigungserklärung und Vorlage des Anschlussversicherungsnachweises wegen des noch fortbestehenden **Versicherungsvertrages Leistungsansprüche** aus der Krankheitskostenversicherung geltend macht. In einem solchen Fall sei er verpflichtet seinerseits die Prämien zu entrichten, da der Versicherer ihm Versicherungsschutz nicht kostenfrei zur Verfügung stellen müsse. Der Versicherer sei folglich in einem derartigen Fall berechtigt, vertragliche Leistungen nur Zug um Zug gegen Prämienzahlung zu erbringen.

**Fachgebiet**    **Schadenersatzrecht**

**Thema**        **Anforderung an die Räum- und Streupflicht auf Bahnsteigen (§§ 823 ff. BGB; § 1 HpflG)**

**Grundlagen**    Wird die **Räum- und Streupflicht** auf **Bahnsteigen** verletzt, können dem Geschädigten Schadenersatzansprüche gemäß § 1 HpflG sowie gemäß der §§ 823 ff. BGB zustehen. Hat der Geschädigte einen Beförderungsvertrag abgeschlossen, kommen darüber hinaus vertragliche Ansprüche in Betracht. Die für die Verhältnisse im Straßenverkehr insgesamt maßgeblichen Grundsätze sind mit der Streupflicht auf Bahnsteigen nicht ohne Weiteres zu vergleichen. Vielmehr sind an den **Verkehrssicherungspflichtigen für Bahnsteige größere Sorgfaltsanforderungen** zu stellen, da das Betreten des Bahnsteiges sowie das Ein- und Aussteigen wegen des dort herrschenden erhöhten Gefahrenbereiches mit gesteigerten Anforderungen an die Bewegungssicherheit verbunden ist und auch durch mitgeführtes Gepäck zusätzlich erschwert wird (vgl. OLG Oldenburg, VersR 1988, 935).

**Aktuelles**     Nach einer Entscheidung des OLG Bamberg (VersR 2014, 1390) bestehe auf Bahnsteigen noch keine Räum- und Streupflicht, wenn lediglich vereinzelte sichtbare Glättestellen vorhanden sind. Vielmehr sei das Erfordernis einer allgemeinen Glättebildung als Grundvoraussetzung für eine Räum- und Streupflicht auf Straßen, Wegen und Plätzen (vgl. BGH, VersR 2012, 1050) auch auf Bahnsteige zu übertragen. Ein **Anscheinsbeweis** für die Ursächlichkeit des Nichtstreuens für den Sturz eines Bahnreisenden komme daher erst dann in Betracht, wenn der Geschädigte den ihm obliegenden Beweis einer allgemeinen Glättebildung geführt hat.

**Schluss-  
betrachtung**    Nach der vorliegenden Entscheidung OLG Bamberg (aaO) besteht eine Räum- und Streupflicht auf Bahnsteigen, ebenso wie grundsätzlich auf Straßen, Wegen und Plätzen erst dann, wenn eine **allgemeine Glättebildung** vorliegt. Vereinzelte sichtbare Glättestellen lösen noch keine Räum- und Streupflicht auf Bahnsteigen aus. Da für die Räum- und Streupflicht jedoch Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen sind wie die Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs erscheint es wegen der **erhöhten Anforderungen an die Voraussetzungen für die Räum- und Streupflicht auf Bahnsteigen** (vgl. Oldenburg, aaO) sachgerecht, eine „allgemeine Glättebildung“ in diesen Bereichen bereits dann anzunehmen, wenn **vermehrt glatte Stellen, wenn auch mit Unterbrechungen**, vorhanden sind. Im unmittelbaren Bereich zur Bahnsteigkante bzw. dem Ein-/Aussteigebereich bei haltenden Zügen sowie bei Treppenauf-/abgängen ist es daher für den Verkehrssicherungspflichtigen zumutbar auch vereinzelte größere Glättestellen zu beseitigen.

**Voraussetzungen für das Eingreifen des Ausschlusstatbestandes für Schäden wegen betriebsbedingter vorzeitiger Abnutzung (§ 2 Nr. 5 AMB 91)** Thema

In der **Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung** leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen. **Unvorhergesehen** sind **Schäden**, die der VN oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei regelmäßig nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Insbesondere wird Entschädigung für Sachschäden durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler geleistet. Für betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung gewährt der Versicherer jedoch ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung (§ 2 Nr. 5 AMB 91).

Grundlagen

Das OLG Köln hat in einem Urteil vom 30.09.2014 (r+s 2014, 610) festgestellt, ein in der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung zu entschädigender Sachschaden, welcher durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler entstanden ist, liege insbesondere dann vor, wenn der „Stand der Technik“ missachtet wurde. Der „Stand der Technik“ sei aus versicherungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf die dynamische Anpassung an die mit dem Entwicklungsstand fortschrittlicher Technik steigenden Anforderungen und damit abnehmender Erprobungsreife einzuordnen zwischen den **„anerkannten Regeln der Technik“**, also technischen Regeln und **„dem Stand von Wissenschaft und Technik“** (MünchKomm, VVG, ProdoHaftpfIV, Rn. 304; BVerfG, NJW 1979, 359). Bei dem Begriff „Stand der Technik“ handele es sich um einen mittleren Maßstab.

Aktuelles

Im entschiedenen Fall hat ein gerichtlicher Sachverständiger festgestellt, dass beim frühzeitigen Ausfall eines Planetengetriebes einer Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Herstellung des Getriebes der „Stand der Technik“ eingehalten worden war. Es handele sich um eine typische Bauart von Planeten - Stirnradgetrieben mit Achsversatz zwischen Eingangs- und Ausgangswelle zum Einsatz von Anlagen bis 1,5 MB Leistung. Vergleichbare Getriebe seien auch von anderen Herstellern so eingebaut worden. Bezogen auf den Zeitpunkt der Herstellung des Getriebes könne daher nicht von einem versicherten Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler ausgegangen werden. Vielmehr beruhe der **vorzeitige Ausfall des Getriebes** auf einer **betriebsbedingten normalen Abnutzung**, für welche der Versicherer in der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung keine Entschädigung leistet. Dass sich mittlerweile herausgestellt hat, dass sich die damals verwendeten Lager für den Einsatz in Planetenradlagern und Windturbinengetrieben nicht eignen, sei für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich, da auf den „Stand der Technik“ zum Zeitpunkt der Herstellung des Getriebes abzustellen sei.

**Fachgebiet** Schadenersatzrecht

**Thema** Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden  
Beweiserleichterungen in Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung (§§ 280, 249 BGB; § 287 ZPO)

**Kurzer Beitrag** Mit Beschluss vom 15.05.2014 (VersR 2015, 69) hat der BGH seine Rechtsprechung (BGHZ 123, 311 = VersR 1994, 189) bestätigt, wonach in Fällen der **Rechts- und Steuerberaterhaftung** der **Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden** nach den Grundsätzen des **Anscheinsbeweises** nachgewiesen werden kann. Danach spreche zu Gunsten des Mandanten die Vermutung, dieser hätte sich bei vertragsgrechtem Handeln des Beauftragten Beratungsgemäß verhalten, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte EntschlieÙung des zutreffend informierten Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Voraussetzungen sind danach tatsächliche Feststellungen, die im Fall sachgerechter Aufklärung durch den rechtlichen Berater aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegt hätte (BGH, NJW 1988, 200; VersR 1994, 189).

Anders als bei der Rechtsprechung im Kauf- und Werkvertragsrecht, wonach der Grundsatz entwickelt wurde, dass derjenige, der eine vertragliche Aufklärungs- und Beratungspflicht verletzt, das Risiko der Unaufklärbarkeit des Ursachenzusammenhangs insoweit zu tragen hat, als es um die Frage geht, wie der andere Teil gehandelt hätte, wenn er pflichtgemäß ins Bild gesetzt worden wäre (BGH, VersR 1975, 538; 1984, 186; 1980, 1027; 1990, 1154) findet daher im Bereich der **Rechts- und Steuerberaterhaftung keine volle Beweislastumkehr** statt. Vielmehr beruht die Beweiserleichterung hier auf Erfahrungssätzen, die im Einzelfall erschüttert werden können, wenn die konkrete Möglichkeit eines anderen Kausalverlaufs dargetan und bewiesen wird (**Anscheinsbeweis**).

◆

Herausgeber: Rechtsanwälte Dr. H. Wussow & R. J. Wussow · Frankfurt/Main  
Telefon 069 563109 · Telefax 069 5603975 · Internet: [www.dr-wussow.de](http://www.dr-wussow.de)  
Verlag: Robbers & Co. · Kaiserstr. 65 · 60329 Frankfurt · Tel./Fax 069 4950962  
Internet: [www.robbers-verlag.de](http://www.robbers-verlag.de) · E-Mail: [kontakt@robbers-verlag.de](mailto:kontakt@robbers-verlag.de)

